

Bern, 28. Juli 2009



An die
Volkswirtschaftsdirektion des Kt. Bern
Herr Regierungsrat Andreas Rickenbacher
Münsterplatz 3a
3011 Bern

GEBÄUDEVERSICHERUNGSGESETZ (GVG); VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Mai 2009 und danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit, zum total revidierten Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) Stellung nehmen zu können. Innerhalb der angesetzten Frist äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

Der neue Erlass verfolgt im Wesentlichen die Stärkung der langfristigen Leistungsbereitschaft der Gebäudeversicherung (GVB) und eine Minimierung der Risiken für den Kanton Bern. Zudem geht er von einem modernen Ansatz der Aufsicht aus (corporate governance). Diese Zielsetzungen werden von der SP des Kantons Bern unterstützt. Grundvoraussetzung ist für uns, dass das Versicherungsmonopol der GVB für Feuer- und Elementarschäden nicht in Frage gestellt wird und auch die jetzige Rechtsform keine Änderung erfährt. In diesem Zusammenhang haben wir auch Kenntnis von der stark gestiegenen Elementarschadenbelastung der GVB als Folge des Klimawandels in den letzten Jahrzehnten genommen und den damit verbundenen Problemen und fehlenden Möglichkeiten einer Risikodiversifikation. Vor diesem Hintergrund unterstützt die SP des Kantons Bern die geplante Erweiterung des Handlungsspielraumes der GVB.

Ja zur Erweiterung des Geschäftsfeldes

Zustimmung erfahren von unserer Seite insbesondere die Relativierung der Neuwertverpflichtung der GVB für schlecht unterhaltene Gebäude und die Erweiterung des Geschäftsfeldes der GVB (u.a. Vermarktung GVB-Wissen oder Einführung der Gebäudewasserversicherung im Wettbewerb; Art. 7 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 EGVG) zur Verbesserung der versicherungstechnischen Ergebnisse. Letztere sind notwendig, um bei abnehmenden Kapitalerträgen weiterhin tiefe Prämien gewährleisten zu können.

Bei diesen Nebenleistungen muss aus Sicht der SP des Kantons Bern allerdings sichergestellt sein, dass keine Quersubventionierung vom Monopol- zum Wettbewerbsbereich stattfindet. Diese Verpflichtung ist in Art. 7 Abs. 2 EGVG vorgesehen; allerdings muss dieses Verbot regelmässig kontrolliert werden können, ansonsten langwierige Diskussionen mit der Privatassekuranz vorprogrammiert sind. Die entsprechenden Instrumente sind explizit vorzusehen.

Die Erweiterung des Handlungsspielraumes der GVB liegt im Übrigen im Interesse der Bernerinnen und Berner, welche in der Vergangenheit von tiefen Prämien profitiert haben. Dies sollte trotz veränderten Elementarschadenbelastungen dank der vorgesehenen breiteren Basis der GVB im neuen Gesetz auch künftig so bleiben.

Ja zur modernen Aufsicht

Die SP des Kantons Bern taxiert die gewählte Aufsichtskonzeption als zukunftsgerichtet und der GVB angemessen. Dazu gehören die Verkleinerung des Verwaltungsrates und Verkürzung der Amtsdauer, der Verzicht auf eine Einsitznahme des zuständigen Regierungsmitgliedes im Verwaltungsrat sowie die konsequentere Wahrnehmung der Eigentümerfunktion durch den Regierungsrat (Wahl Revisionsstelle und Präsidium des Verwaltungsrates, Genehmigung Jahresrechnung). Diese neuen Bestimmungen finden unsere Zustimmung. Das Gleiche gilt für den Ausschluss der subsidiären Haftung des Kantons.

Wir erachten die Vorlage in genereller Betrachtungsweise als ausgewogen und als gute Basis für die massvolle Weiterentwicklung der GVB. Abstriche sollten aus unserer Sicht keine gemacht werden.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Irène Marti Anliker
Präsidentin

Angelika Neuhaus
Parteisekretärin